



# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 15. Februar 2024

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

37. Kundmachung

Nebengebührenordnung 2000 – 1. Novelle 2024

Vergütungsverordnung 2024 – 1. Novelle 2024

GZ: MD/02/12262/2024/003

### Artikel I.

Verordnung des Gemeinderates, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 geändert wird (NGO 2000 – 1. Novelle 2024)

Aufgrund der §§ 150, 178 und 215 MagBeG wird verordnet:

1. Die Kundmachung betreffend die Nebengebührenordnung 2000 (NGO 2000) vom 24.8.2001, Beschluss des Gemeinderates vom 4.7.2001, ABI 17/2001 zuletzt in der Fassung ABI 100/2023, wird wie folgt geändert:

1.1. im § 2 „Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen“ wird folgende Z 3 angefügt:

„3. Die Verordnung des Gemeinderates vom 07.02.2024, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (NGO 2000 – 1. Novelle 2024) geändert wird, tritt mit 1.1.2024 in Kraft.“

2. In der Beilage 1 der Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 mit der Bezeichnung „Nebengebührenordnung 2000 NGO 2000“, ABI 17/2001, zuletzt in der Fassung ABI 100/2023, werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der mit der Bezeichnung „§ 1 Überstundenvergütungen gemäß § 180 MagBeG (U)“ überschriebenen Tabelle lautet die mit „3“ bezeichnete Zeile:

„

3	Für Heisanlagenbetreuung vor Ort		
	3.1.an Samstagen	1,64	pro Tag
	3.2.an Sonn- und Feiertagen	2,50	pro Tag

“

2.2. In der mit der Bezeichnung „§ 4 Bereitschaftsentschädigungen gemäß § 184 MagBeG (B)“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:



2.2.1. die mit „1“ bezeichnete Zeile lautet:

“

1	Für Bedienstete der Städtischen Bestattung und der Kinder- und Jugendhilfe (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven Normaldienstplanes):  1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag 2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag und gesetzlichen Feiertagen	0,0698 0,1047	pro Stunde pro Stunde
---	--	------------------	--------------------------

”

2.2.2. die mit „3“ bezeichnete Zeile lautet:

“

3	Für Bedienstete der Bauverwaltung und der Betriebsverwaltung die im Winterdienst eingesetzt werden für die Zeit vom 1.11. bis 31.3. jeden Jahres  3.1. für Rufbereitschaft  3.2. für Bereitschaftsdienst in der Dienststelle oder einem bestimmten anderen Ort	4,74  55 % der jeweiligen Überstundenvergütung	pro Woche (bei täglicher/stündlicher Bemessung aliquot)  pro Stunde
---	--	--	---

”

2.2.3. die mit „6“ bezeichnete Zeile lautet:

“

6	Für Bedienstete mit Tagesrufbereitschaften im Pflegebereich (von 7:00 bis 10:00 Uhr)	0,7822	pro Rufbereitschaft
---	--	--------	---------------------

”

2.2.4. nach der mit „6“ bezeichneten Zeile wird folgende Zeile „7“ angefügt:

“

7	Für Bedienstete mit sonstigen Rufbereitschaften	0,6771	pro Tag (bei stündlicher Bemessung aliquot)
---	---	--------	---

”

2.3. In der mit der Bezeichnung „§ 6 Erschwerniszulagen gemäß § 187 MagBeG (E)“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.3.1. die mit „7“ bezeichnete Zeile lautet:

“

7	(entfallen)		
---	-------------	--	--

”

2.3.1. die mit „9“ bezeichnete Zeile lautet:



“

9	Für Bedienstete der Bauverwaltung für die Dauer der Tätigkeit an Freileitungen	5,01	pro Monat
---	--	------	-----------

”

2.3.2. nach der mit „10“ bezeichneten Zeile wird folgende Zeile (neu) eingefügt:

“

11	(entfallen)		
----	-------------	--	--

”

2.3.3. Die Zeilen mit der bisherigen Bezeichnung „11“, „12“, „13“, „14“, „15“, und „16“ erhalten die neue Bezeichnung „12“, „13“, „14“, „15“, „16“ und „17“.

2.3.4. Die Zeile mit der Bezeichnung „15“ (neu), welche die Erschwerniszulage „für Bedienstete der Erholungsbetriebe, die Einlagerungsarbeiten im Kühlhaus durchführen“ regelt, lautet:

“

15	(entfallen)		
----	-------------	--	--

”

2.4. In der mit der Bezeichnung „§ 8 Aufwandsentschädigungen gemäß § 189 MagBeG (A)“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.4.1. die mit „4“ bezeichnete Zeile lautet:

“

4	Für das Pflegepersonal der Seniorenheime für die Dienstleistung während der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	1,9552	pro Nachtdienst
---	--	--------	-----------------

”

2.4.2. die mit „7“ bezeichnete Zeile lautet:

“

7	Für Bedienstete der Bauverwaltung, die bei Nacht die Leuchten kontrollieren, und der Straßenreinigung, die bei Nacht die Straßen reinigen (bis mindestens 2.00 Uhr)	0,61	pro Nachtdienst
---	---	------	-----------------

”

## Artikel II



Verordnung des Gemeinderates mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2024)

Aufgrund der §§ 178, 33 Abs 7, 35 Abs 9 und 215 MagBeG wird verordnet:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Vergütungsverordnung ist für Bedienstete des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg anzuwenden, deren besoldungsrechtliche Einstufung und Stellung nach dem Gehaltssystem neu erfolgt.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung gemäß § 189 MagBeG (A)**

<b>A</b>		<b>% aus S1/1/1</b>	<b>gebührt</b>
I	Für Bedienstete in Seniorenwohnhäusern, die die Leichenversorgung (Ankleiden) erledigen.	0,8179	pro Ankleidung
II	Für Bedienstete in Seniorenwohnhäusern für die Dienstleistung während der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	2,8223	pro Nachtdienst
III	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im Rahmen des Schicht- und Wechseldienstes in der Nachrichtenzentrale eingesetzt sind.	2,3006	pro Nachtdienst
IV	Für Bedienstete, die überwiegend zu Teerarbeiten verwendet werden (nicht aber Walzenfahrer und Teerspritzer)	0,0460	pro Stunde
V	Für Bedienstete, die als Amtsorte, Sachverständige oder als Vertreter/innen der Stadtgemeinde an Kommissionen oder Amtshandlungen außerhalb der Amtsräume teilnehmen (Darunter fallen nicht Revisionen und Amtshandlungen von Einzelpersonen die der Feststellung von Mängeln bzw. der Überprüfung bescheidmäßiger Vorschreibungen dienen und bei denen kein Kostenbescheid erlassen wird)	0,1503	pro volle oder angefangene halbe Stunde
7	Für Bedienstete der Bauverwaltung, die bei Nacht die Leuchten kontrollieren, und der Straßenreinigung, die bei Nacht die Straßen reinigen (bis mindestens 2.00 Uhr)	0,8802	pro Nachtdienst

### **§ 3**

**Laufende Aufwandsentschädigung gemäß § 189 MagBeG (A1)**

A 1		% aus S1/1/1	gebührt
A 1 I	Für Bedienstete, die die Bedienung von Müllfahrzeugen mittels Auflegung erledigen	6,14	pro Monat
A 1 II	Für Bedienstete der Straßenreinigung/Straßenarbeiter (nicht aber KFZ- bzw. Saugi-Fahrer) im Einkommensband S2/3	6,14	pro Monat
A 1 III	Für Totengräber der Friedhöfe	6,14	pro Monat

**§ 4****Bereitschaftsdienste gemäß § 184 MagBeG (B)**

B		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete der Städtischen Bestattung und der Kinder- und Jugendhilfe (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven Normaldienstplanes):  1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag 2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag und gesetzlichen Feiertagen	0,1023 0,1573	pro Stunde pro Stunde
II	Für Bedienstete, die Störungen an aufwendigen technischen Anlagen beheben (öffentliche Beleuchtung, Verkehrsanlagen, städtische Betriebe)	13,8037	pro Woche
III	Für Bedienstete der Bauverwaltung und der Betriebsverwaltung, die im Winterdienst eingesetzt werden für die Zeit vom 1.11. bis 31.3. jeden Jahres:  1. für Rufbereitschaft  2. für Bereitschaftsdienst in der Dienststelle oder einem bestimmten anderen Ort: 2.1. von Montag bis Samstag (6-22 Uhr) 2.2. von Montag bis Samstag (22-6 Uhr) 2.3. Sonntag und Feiertag 2.4. Sonntag und Feiertag ab der 9. Stunde	6,9018  0,5644 0,7525 0,7525 1,1290	pro Woche (bei täglicher/stündlicher Bemessung aliquot)  pro Stunde pro Stunde pro Stunde pro Stunde
IV	Für Hausmeister/innen sowie für Schul- und Hauswarte/innen ohne Dienstwohnung für die Zeit vom 1.11. bis 31.3. jeden Jahres für Rufbereitschaft (Winterdienst)	6,9018	pro Monat
V	Für Systemadministratoren/innen und Betreuer/innen der Informations- und Kommunikationstechnologie (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven		



	Normaldienstplanes): 1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag 2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag und gesetzlichen Feiertagen	0,1023 0,1532	pro Stunde pro Stunde
VI	Für Bedienstete mit Tagesrufbereitschaften im Pflegebereich (von 7:00 bis 10:00 Uhr)	1,1290	pro Rufbereitschaft
VII	Für Bedienstete mit sonstigen Rufbereitschaften	0,9774	pro Tag (bei stündlicher Bemessung aliquot)

**§ 5  
Fehlgeldentschädigungen gemäß § 190 MagBeG (F)**

F		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete mit einem vierteljährlichen Gesamt bargeldumsatz:  1. über EUR 3.633,00 2. über EUR 14.534,00 3. über EUR 43.603,00 4. über EUR 145.345,70 5. über EUR 581.382,00 6. über EUR 1.017.419,00	  7,3360 9,8832 12,2558 14,6570 18,4636 22,3730	pro Vierteljahr

**§ 6  
Journaldienste gemäß § 183 MagBeG (J)**

J		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete (Hauswarte/innen) der Seniorenwohnhäuser für Hausinspektionsdienste	8,9496	pro Woche
II	Für Schulwarte/innen je nach Auslastung des Turnsaales bzw der Vermietungsanzahl:  1. Auslastungsstufe 1 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit bis zu 5 Stunden) 2. Auslastungsstufe 2 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit um 6 - 10 Stunden) 3. Auslastungsstufe 3 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit um 11 - 15 Stunden) 4. Auslastungsstufe 4 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit um 16 - 20 Stunden) 5. Auslastungsstufe 5 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 21	  9,2395 12,2554 17,0435 19,9277 23,1052	pro Monat



Stunden)		
----------	--	--

**§ 7****Vergütung für Nebentätigkeiten gemäß § 199 MagBeG (N)**

N		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete, die anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksabstimmungen bei den verschiedenen Wahlbehörden eingesetzt sind (Bei Volksbegehren gebühren 40 % der vergleichbaren Vergütungen):		
	1. Hauptwahlleiters/in, Bezirkswahlleiter/in, Gemeindevahlleiter/in; Amtsleiter/in des Wahl- und Einwohneramtes*	104,3250	pro Wahl
	2. Stellvertreter/in von 1.*	60,8530	pro Wahl
	3. Sprengelwahlleiter/in*	26,0775	pro Wahl
	4. Sprengelwahlleiter-Stellvertreter/in*	16,9115	pro Wahl
	5. Mitarbeiter/innen von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Werktagen	1,0980	pro Stunde
	6. Mitarbeiter/innen von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen	1,4495	pro Stunde
	7. Schul- und Hauswarte/innen bei einer Wahlbehörde im Schulgebäude	2,6065	pro Wahl
	8. Schul- und Hauswarte/innen bei zwei Wahlbehörden im Schulgebäude	3,4705	pro Wahl
	9. Schul- und Hauswarte/innen bei drei oder mehreren Wahlbehörden im Schulgebäude	4,6415	pro Wahl
	* Fallen auf einen Wahltermin zwei oder mehr Wahlgänge erhöhen sich die unter Z 1. bis 4. vorgesehenen Vergütungen um 50 %		

**§ 8****Überstunden- und Mehrstundenvergütung gemäß § 180 MagBeG (U)**

U		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im 24-Stunden-Wechseldienst stehen, für jede die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit von 173 Stunden übersteigende Stunde. Die Zeiten der Dienstübergabe sind mit dieser Vergütung abgegolten. Der jeweilige Stundensatz gebührt auch Bediensteten, die nur vorübergehend, für einen Zeitraum von bis zu einem Monat im 24-Stunden-Wechseldienst stehen:		
	1. Für die Einkommensbänder S2/5-7	0,5624	pro Stunde
	2. Für die Einkommensbänder S2/8-11	0,6135	pro Stunde
	3. Für die Einkommensbänder S1/13-16	0,7157	pro Stunde
	4. Nachzuschlag (19 bis 7 Uhr) für Z 1.-3.	0,1023	pro Stunde Nachtdienst



II	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr und Techniker/innen der Bau- und Feuerpolizei, für die außerhalb der im Wechseldienstplan vorgesehenen Arbeitszeit durchgeführten behördlichen Überwachungen (ab eine halbe Stunde vor der veranstaltungsbehördlichen Abnahme der Veranstaltung bis eine halbe Stunde nach Schluss der Veranstaltung).	jeweilige Überstundenvergütung bis maximal EB S1/13/1	pro Stunde
III	Präsidialkraftfahrer/innen für Mehrdienstleistungen in der Zeit von Montag 0.00 Uhr bis Freitag 14.00 Uhr bis zum Ausmaß von 30 Stunden im Monat	30,6478	pro Monat
IV	Für unerlässliche und dringende Heizanlagenbetreuung vor Ort einmalig pro Wochenende	2,4015	pro Tag
V	Für Bedienstete der Müllabfuhr für verstärkten Einsatz anlässlich gesetzlicher Feiertage	6,6397	pro Feiertag

### § 9

#### Sonn- und Feiertagsvergütung gemäß § 182 MagBeG (S)

S		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im 24-Stunden-Wechseldienst stehen für regelmäßig und turnusweise an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen geleisteten Dienste.	9,0194	pro Monat

### § 10

#### Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2022 mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2023), ABI Nr 150/2022, idF ABI Nr 99/2023, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://i77777o73746164742d73616c7a62757>